



eAHV/IV – eAVS/AI
p.a. mundi consulting ag
Marktgasse 55
Postfach
3001 Bern
Mail info@eahv-iv.ch
Web www.eahv-iv.ch
Tf. +41 31 326 76 76

Geht an
Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer

Via Mail an
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Bern, 11. November 2021

**Antwort zur Vernehmlassung:
Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG), Ergänzende Übergangsbestimmungen zur Anschubfinanzierung von Infrastrukturen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. eAHV/IV ist verantwortlich für den Datenaustausch und Digitalisierung in der 1. Säule der Sozialversicherungen und Familienzulagen. Unsere Vereinsmitglieder sind die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK), die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS). Die drei Vereinigungen der Durchführungsstellen unterstützen die vorliegende Vernehmlassungsantwort.

Die vertretenen rund 110 Durchführungsstellen sind aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Sozialversicherungen potenzielle Nutzende der aufzubauenden Dienste und Infrastrukturen.

Wir unterstützen die folgerichtige Umsetzung der strategischen Vorgaben mittels des klaren Rahmens für eine Anschubfinanzierung für digitale Infrastrukturen und Basisdienste bis 2027. Wir sind überzeugt, dass mit der gewählten geteilten Finanzierung durch Bund und Kantone der Nutzen für alle Beteiligten und die gemeinsame Nutzung sichergestellt werden. Mit Schnittstellen zu Akteuren ausserhalb der Bundesverwaltung kann der Nutzen dieser Basisdienste und digitalen Infrastrukturen weiter erhöht werden.

Unsere Zustimmung zum ergänzten Artikel 16bis hängt aber entscheidend – und hier verweisen auf unsere Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) vom 15. März 2021 – von einem Verzicht auf die Bestimmung in Artikel 12 Abs. 3 ab, wonach Akteure ausserhalb der Bundesverwaltung zur Nutzung von Basisdiensten und Infrastrukturen verpflichtet werden können.

Nur wenn die aufzubauenden Infrastrukturen und Basisdienste Akteure ausserhalb der Bundesverwaltung mit ihrem Angebot und einer überzeugenden Nutzenperspektive gewinnen müssen, ist eine mittelfristig gesicherte Anschubfinanzierung aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anregungen und bitten um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Christian Zeuggin
Präsident eAHV/IV

Andreas Dummermuth
Präsident Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen

Yvan Béguelin
Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

Martin Schilt
Vize-Präsident der IV-Stellen-Konferenz, Leiter Ressort ICT